

Amt für Migration
Fruktstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber

Zuständig für die arbeitsmarktliche Prüfung ist die Arbeitsmarktbehörde am Arbeitsort. Der positive kantonale Vorentscheid ist zustimmungspflichtig vom Staatssekretariat für Migration.

Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung:

- **Gesamtwirtschaftliches Interesse**
Die Zulassung eines/einer Arbeitnehmenden aus einem Drittstaat muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen. Insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation als auch eine künftige, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung müssen berücksichtigt werden.
- **Kontingente**
Erstmalige Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen unterstehen der Kontingentierung. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein Kontingent vorhanden ist.
- **Inländervorrang**
Arbeitnehmende aus Drittstaaten können nur angestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die offene Stelle nicht mit geeigneten inländischen oder EU/EFTAArbeitnehmenden besetzt werden kann. Als inländische Arbeitnehmende gelten Personen, welche in der Schweiz einen geregelten Aufenthalt haben und zum Arbeitsmarkt zugelassen sind.
- **Stellenmeldepflicht**
Arbeitgeber sind verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit einer schweizweit über 8% liegenden Arbeitslosigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Damit soll die Arbeitsmarktintegration der inländischen Erwerbsbevölkerung noch mehr gestärkt und die Arbeitslosigkeit in der Schweiz weiter reduziert werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>
- **Lohn- und Arbeitsbedingungen**
Diese Bestimmung bezweckt die Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber hat der Arbeitsmarktbehörde Auskunft über die Dauer der Erwerbstätigkeit, die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung zu erteilen. Der Arbeitsvertrag muss aktuell und inhaltlich komplett sein und dabei den orts- und branchenüblichen Bedingungen entsprechen. Als Berechnungsgrundlage kann der Lohnrechner des Bundes www.salarium.ch dienen.
- **Persönliche Voraussetzungen**
Drittstaatsangehörige können nur zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn es sich bei ihnen um Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt. Die beruflichen Qualifikationen müssen mit der neu auszuübenden Tätigkeit übereinstimmen. Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen müssen zusätzlich die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und dass gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen.

Folgende Unterlagen sind durch den Arbeitgeber einzureichen:

- [Gesuchsformular 2](#)
- Detaillierte Gesuchsbegründung (mit Angaben zum Betrieb, Rekrutierungsbemühungen und ausländischen Person)
- Schriftlicher Arbeitsvertrag (mindestens arbeitgeberseitig unterzeichnet, mit Angaben betreffend Lohn, Tätigkeit, Funktion und Pensum)
- Stellungnahme bezüglich orts- und branchenüblichkeit des ausbezahlten Lohnes (bitte Ausdruck Salariumsrechner des Bundes anhand der von Ihnen eingegebenen Berechnungsgrundlagen beilegen. Download unter: <https://www.gate.bfs.admin.ch/salarium/public/index.html#/start>)
- Stellenbeschreibung
- Tabellarischer Lebenslauf (CV)
- Qualifikationsnachweise wie Diplome und Arbeitszeugnisse, übersetzt, wenn nicht in Schweizer Amtssprache oder auf Englisch verfasst
- Nachweis Rekrutierungsbemühungen in der Schweiz und im EU/EFTA-Raum (zu belegen durch örtlich und zeitlich zuordnungsbar Ausschreibungsnachweise. Eine Ausschreibung im EURES ist Pflicht.)
- Übersicht der erhaltenen Bewerbungen (anonymisiert, mit Angabe von Nationalität, Aufenthaltsort und Ablehnungsgrund)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte aller aufgeführten, ausländischen Personen

Wichtig: Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig und darf erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden. Ebenfalls ist die Einreise in die Schweiz erst nach erteiltem Visum erlaubt. Es empfiehlt sich vor Gesuchseinreichung mit dem Amt für Migration Luzern Kontakt aufzunehmen. Bei Nichterfüllen der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt ein gebührenpflichtiger und rechtsmittelfähiger Negativentscheid.

Zur Kontaktaufnahme bitten wir Sie, eine E-Mail mit kurzer Schilderung des Sachverhaltes und Ihrer Telefonnummer z.Hdn. Frau Knupp oder Herrn Stadelmann an migration@lu.ch zu schreiben. Wir rufen Sie umgehend zurück.